Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Den 17. Dezember. **1880.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

709. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den obenbezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht erfolgen kann.

Breslau, den 11. Dezember 1880.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

706. Der Arbeiter Anton Kristen zu Ober-Thalheim, Kreis Habelschwerdt, hat am 5. November d. J. das 10jährige Mädchen Maria Schneider von dort vom Tode des Ertrinkens im Biele-Fluß gerettet. Diese anerkennenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Dezember 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

703. In Folge höherer Bestimmung machen wir die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes darauf aufmerksam, daß sie das Abonnement für 1881 bei den Kaiserlichen Postanstalten noch vor Ablauf dieses Monats zu bewirken haben, indem bei späterer Bestellung, d. i. nach dem 1. Januar 1881, nicht nur eine Gebühr an die Kaiserliche Postverwaltung pro Exemplar zu entrichten ist, sondern auch die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatt-Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Breslau, den 8. Dezember 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

708. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von Dresden aus hierher verschickte, ohne Angabe des Verfassers, Verlegers oder Druckers in Gedichtsform abgefaßte, „Der Ausgewiesene" betitelte Flugblatt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten. Breslau, den 12. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

702. Der konzessionirte Markscheider Konrad Schultz hat seinen Wohnsitz von Pleß nach Kattowitz verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird. Breslau, den 6. Dezember 1880.

Königliches Oberbergamt.

701. Vom 10. Dezember d. J. an werden auf Station Möhlten auch Retourbillets II. und III. Wagenklasse nach Dittersbach, Waldenburg und Hirschberg zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 30. November 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

700. Am 1. Januar 1881 wird die zwischen Oranienburg und Hermsdorf belegene, für den Wagenladungsverkehr bereits eröffnete Haltestelle Birkenwerder der Berliner Nordbahn auch für den Eil- und Fracht-Stückgut-Verkehr eröffnet, und zwar finden bis zur Herausgabe unseres neuen Lokaltarifs für Sendungen von Birkenwerder die Stückgutsätze der nächstvorgelegenen, und für Sendungen nach Birkenwerder die Stückgutsätze der nächstfolgenden Station Anwendung. Gleichzeitig wird die für den Wagenladungsverkehr der zwischen Reußen und Deltzsch belegenen Haltestelle Klitzschmar der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn bestehende Beschränkung aufgehoben, sodaß vom 1. Januar k. J. ab Wagenladungs-Transporte von und nach

Klitzschmar frankirt und unfrankirt, sowie mit Nachnahmebelastung zur Beförderung gelangen können.

Berlin, den 3. Dezember 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

704. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 7. d. M. (vergl. Schlesische Zeitung und Breslauer Zeitung vom 8. d. M., Nr. 575, 2. Beilage), betreffend den Umtausch von gekündigten 4 % und 4½ % Breslauer Stadtobligationen gegen 4 % neue Breslauer Stadt-Anleihescheine, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die

pro Weihnachten 1880 gekündigten 4 % und 4½ % Breslauer Stadtobligationen,

ausgefertigt auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Mai 1848 und 28. März 1855, für welche die Obligations-Inhaber einen **Umtausch in neue 4 % Breslauer Stadt-Anleihescheine** unter den in unserer Bekanntmachung vom 7. d. M. offerirten Bedingungen **nicht beabsichtigen,** die **Zahlung der Valuta in unserer Stadt-Hauptkasse vom 22. dieses Monats** ab erfolgen wird.

Die zu diesem Zweck zu präsentirenden Stadt-Obligationen sind mit den zugehörigen Coupons 6 bis 8 nebst Talons bei der genannten Zahlstelle einzuliefern.

Der Werthbetrag fehlender Coupons wird von der Valuta gekürzt.

Die **zum 1. April 1881** gekündigten 4½ % Breslauer Stadtobligationen — ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 7. Juni 1866 — für welche übrigens nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 7. d. M. ein **gleicher Umtausch** in 4 % neue Breslauer Stadt-Anleihe-Scheine **jetzt schon** bei den namhaft gemachten Bankhäusern erfolgen kann, sind bei dieser **Valutazahlung ausgeschlossen.** Bezüglich dieser behalten wir uns weitere Mittheilung für die Valuten-Empfänger noch vor.

Breslau, den 9. Dezember 1880.

Der Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) der bisherige Kassirer-Assistent Schwarzloos zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter.

2) der bisherige Kassen-Assistent Schuster zum Kassirer-Assistenten bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse.

3) der frühere Gerichts-Aktuar Lasch zum Kassen-Assistenten bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Bestätigt: 1) die Wiederwahl des Gutsbesitzers und Landesältesten Lücke auf Schleßwitz zum Deichhauptmann des Dombsen-Klein-Barschwitzer Deichverbandes und des Rittergutsbesitzers und Amtsvorstehers von Engelmann auf Przybor zum Stellvertreter desselben auf die Dauer von 6 Jahren.

2) die Wiederwahl des Maurermeisters Niemann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokation: für den Lehrer und Organisten Pantke zum Lehrer und Organisten an der evang. Schule und Kirche zu Briesen, Kreis Brieg.

Ernannt: der kommissarische Königl. Kreis-Schul-Inspektor Trieschmann in Waldenburg definitiv als solcher.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: der Steuererheber Schulz in Fürstenstein und der Kaufmann Pfeiffer in Eisersdorf zu Postagenten.

Versetzt: die Postsekretäre Dierbach von Straßburg i. E. nach Breslau und Nowak vom Postamte in Frankenstein zur Zweigstelle des Bahnpostamts Nr. 30 in Frankenstein.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der Lagersorten des Formular-Magazins von L. Heege in Schweidnitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungsgebäude.

Außerordentliche Beilage

zu № 51 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

705. Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig wird im Anschluß an die Konzessionen vom 11. April 1872, 8. Februar 1876 und 28. April 1877 der Geschäftsbetrieb in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande nach Maßgabe der nachstehenden revidirten Statuten und unter den bisherigen Bedingungen hierdurch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs weiter gestattet.

Berlin, den 1. Oktober 1880.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
gez.: Lucius.

Konzession. I. 11572.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag an den versicherten Feldfrüchten erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§ 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direktion festgesetzt werden.

§ 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, sowie zu Bestreitung der sämmtlichen Verwaltungskosten erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien, und falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden, sowie durch einen Verwaltungskostenbeitrag, aufgebracht.

§ 4. Die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen und des Verwaltungskostenbeitrages bestimmt der Verwaltungsrath auf Vorschlag der Direktion.

Alle diese Gelder fließen in die Gesellschaftskasse, aus welcher auch alle Ausgaben bestritten werden.

§ 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§ 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungsbedingungen enthalten sind.

§ 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§ 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichsanzeiger.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direktion.

A. Generalversammlung.

§ 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§ 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird alljährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März in Leipzig abgehalten.

§ 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direktion, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder, welche mit mindestens Drei Hundert Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert sind, unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§ 13. Die Direktion hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Die Bekanntmachung ist mindestens zwei mal in dem Gesellschaftsblatte zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie von einem oder mehreren Mitgliedern, welches oder welche bei der Gesellschaft mit mindestens Dreißig Tausend Mark versichert sind, schriftlich gestellt und wenigstens 8 Wochen vor der Generalversammlung bei der Direktion eingereicht worden sind.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens den ersten November einzureichen. Den Anträgen müssen Motive beigefügt sein.

§ 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direktion oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und der Tagesordnung, sowie die Art und Weise der Abstimmung.

Ueber die Verhandlung wird ein notarielles Protokoll, welches nur die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen wiedergeben hat, aufgenommen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§ 15. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind nur diejenigen männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft berechtigt, welche bei derselben im laufenden Jahre Feldfrüchte versichert haben. Jede Versicherung bis zum Betrage von Zwei Tausend Mark giebt eine Stimme.

Je weitere volle Zwei Tausend Mark Versicherungssumme geben eine weitere Stimme. Mehr als dreißig Stimmen kann ein Mitglied der Gesellschaft nicht haben.

Den Generalagenten ist der Zutritt zu den Generalversammlungen gestattet, falls sie vorher von der Direktion eingeladen sind, doch haben sie — wenn sie nicht zugleich Mitglieder sind, — keine Stimme.

§ 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direktion nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder oder der Vertretung einer Anzahl von Stimmen nicht abhängig.

§ 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§ 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind:

1) der Geschäftsbericht,
2) der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4) die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5) die Auflösung der Gesellschaft,
6) die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direktion oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direktion zu führen haben,
7) die von dem Verwaltungsrathe, oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§ 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direktion auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§ 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§ 23. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Personen, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§ 24. Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt.

§ 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Vier Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens neun Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§ 27. Von und mit Ablauf jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden fünf Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer Vacanzen insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Ihre Funktion endigt mit der nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung stattfindenden neuen Wahl.

§ 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder die Direktion hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei mal zusammenzutreten.

§ 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder einen Beamten der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direktion vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§ 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1) die Wahl der Mitglieder der Direktion, sowie im Verein mit derselben die des Bevollmächtigten und des Kassirers vorzunehmen und deren Gehalte, sowie sonstigen Bezüge zu bestimmen,
2) das Kassenwesen zu rediviren und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3) die Versicherungsbedingungen im Verein mit der Direktion festzustellen,
4) die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direktion zu bestimmen,
5) die von der Direktion abzulegende Jahresrechnung und Bilanze zu prüfen,
6) die Beobachtung der Statuten seitens der Direktion zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direktion zu entscheiden,
7) zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vorzunehmen,
8) auf Antrag der Direktion Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen.

§ 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

§ 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direktion unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direktion zu bewenden.

§ 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den General-Versammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünfzehn Mark Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direktion und Bevollmächtigter.

§ 36. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern.

§ 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direktion ist die Betheiligung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich sechstausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 39. Ein Mitglied der Direktion, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Dafern ein Mitglied der Direktion sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direktion durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Funktion entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direktion und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direktion, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung mindestens ein Mitglied der Direktion und acht Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§ 40. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus der Direktion aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vakanzen erfolgt die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 41. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§ 42. Die Namen der Mitglieder der Direktion und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 43. Die Direktion ist das Organ der Gesellschaft nach Außen und vertritt dieselbe aktiv und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen; insbesondere liegt ihr die Feststellung der Instruktionen für die Bezirksdeputirten, Taxatoren und Agenten ob.

§ 44. Die Direktion erhält für ihre Dienste eine, vom Verwaltungsrath mit ihr zu vereinbarende Remuneration, welche ohne Genehmigung der General-Versammlung die Summe von 8000 Mark nicht übersteigen darf.

§ 45. Die Direktion ernennt zu Besorgung der laufenden Geschäfte einen Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter.

Ihre Namen werden in dem Gesellschaftsblatte bekannt gemacht.

§ 46. Alle Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direktion abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Kassenwesen, Jahresrechnung, Bilanze, Reservefonds.

§ 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Kassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrathe im Verein mit der Direktion angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Kassirer allein.

§ 48. Die Gesellschaftskasse zerfällt in die Hauptkasse und die Handkasse des Kassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Kassirers und soll drei Viertheile der von demselben gestellten Kaution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptkasse sind unter den Vorsitzenden der Direktion, den Bevollmächtigten und den Kassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§ 49. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in sicheren Werthpapieren oder guten Hypotheken, möglichst bei Mitgliedern der Gesellschaft, anzulegen.

§ 50. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden durch die Direktion die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§ 51. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Aktiven und Passiven gezogen.

Sie wird der General-Versammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

§ 52. Von dem Ueberschusse, welchen der Jahresabschluß ergiebt, ist ein Betrag bis zu fünfundzwanzig Prozent der eingezahlten Prämien dem Reservefonds zu überweisen. Der Rest wird, dafern der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes beschließt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§ 53. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§ 54. Denselben werden außer den in § 52 erwähnten Zuschüssen folgende Einnahmen zugewiesen:

1) 1 pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.
2) Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenen Ordnungsstrafen.
3) Unerhobene Dividenden und Schadenvergütigungen nach Verlauf von drei Jahren.
4) Die Zinsen von den Kapitalien der Gesellschaftskasse und des Reservefonds.

§ 55. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrages. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direktion zu bestimmen.

§ 56. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Getreide-, Fourage- und Viktualien-Markt-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau 707.

pro Monat November 1880.

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Weizen. schwer M.	Pf.	mittel M.	Pf.	leicht M.	Pf.	Roggen. schwer M.	Pf.	mittel M.	Pf.	leicht M.	Pf.	Gerste. schwer M.	Pf.	mittel M.	Pf.	leicht M.	Pf.	Hafer. schwer M.	Pf.	mittel M.	Pf.	leicht M.	Pf.	Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu. M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen																								Es kosten je 100 Klgr. in Mark und Markpf.													
1	Bernstadt	21	13	19	80	19	—	20	88	20	55	20	20	16	28	15	70	15	30	14	50	14	10	13	78	19	—	21	—	26	—	4	45	2	80	2	—	5	—
2	Breslau	21	04	19	75	17	80	21	56	20	71	19	92	16	93	15	68	14	41	15	33	14	28	13	21	19	01	21	—	40	50	6	24	3	68	1	65	5	50
3	Brieg	20	85	20	33	19	53	21	50	21	03	20	40	16	43	16	—	15	40	14	35	13	75	13	03	16	94	21	50	50	—	4	45	2	75	2	17	4	70
4	Frankenstein	22	83	21	10	19	—	22	98	22	20	21	23	17	40	16	55	15	28	16	80	15	85	14	98	19	89	28	—	45	—	5	80	2	75	1	40	5	25
5	Freiburg	22	44	21	—	19	35	22	13	20	85	19	20	17	65	16	70	15	60	14	42	14	14	13	84	20	90	22	35	39	90	5	36	3	28	2	55	5	42
6	Glatz*)	22	90	21	65	20	50	22	80	21	90	21	—	17	04	16	14	15	04	15	56	14	36	13	40	23	90	26	05	35	90	5	50	3	18	2	55	3	80
7	Guhrau	21	93	21	38	20	44	21	82	21	21	20	75	16	69	16	36	15	55	15	90	15	46	14	85	19	50	35	75	37	75	3	35	3	19	—	—	5	—
8	Habelschwerdt	21	63	21	34	21	17	21	37	21	09	20	88	16	19	15	88	15	58	14	50	14	25	14	—	20	44	24	50	28	50	7	25	3	75	2	75	4	25
9	Herrnstadt	22	05	20	50	18	85	21	55	20	70	19	85	17	12	16	07	15	03	15	90	15	53	15	20	30	—	36	—	55	—	6	—	4	—	3	50	5	40
10	Militsch	21	38	20	50	19	93	21	10	20	90	20	40	16	25	16	—	15	23	15	40	15	20	14	90	22	—	23	—	55	—	4	50	2	94	2	—	5	18
11	Münsterberg	23	71	22	68	21	30	22	50	21	86	21	30	16	93	16	40	15	77	15	35	14	90	14	40	20	—	29	—	36	—	5	72	3	18	2	10	5	20
12	Namslau	20	54	20	08	19	61	20	96	20	47	19	99	16	44	15	94	15	41	14	43	14	06	13	65	20	—	24	—	55	—	3	85	2	59	2	10	4	79
13	Neumarkt	21	35	20	35	18	35	22	12	21	12	20	30	16	80	15	40	14	40	14	—	13	—	12	—	28	50	29	50	52	50	6	—	3	—	2	—	6	—
14	Neurode	23	24	22	31	20	93	22	39	21	92	21	15	18	57	17	07	16	58	14	46	14	06	13	63	19	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Nimptsch	22	35	22	16	21	97	22	37	22	21	21	97	16	90	16	70	16	50	15	90	15	70	15	50	17	—	25	—	50	—	6	64	2	95	2	85	5	90
16	Oels	21	03	20	57	18	08	21	60	21	28	20	—	15	75	15	25	14	75	14	53	14	45	13	98	21	—	23	—	27	50	5	67	3	05	2	—	8	75
17	Ohlau	20	98	20	48	19	19	21	50	21	28	21	06	16	30	15	70	15	13	15	28	14	53	13	83	25	—	29	—	55	—	5	80	3	17	2	50	5	30
18	Prausnitz	21	35	20	94	19	63	21	55	21	18	20	80	16	—	15	60	15	14	14	31	14	01	13	68	17	50	17	95	23	30	3	75	3	28	2	45	4	25
19	Reichenbach	22	41	21	39	20	57	22	37	21	57	20	67	18	27	17	67	16	51	15	37	14	87	14	07	—	—	—	—	—	—	5	60	3	—	1	15	5	—
20	Reichenstein	21	35	20	99	20	12	22	43	22	20	21	53	17	32	16	85	16	50	15	23	15	06	14	66	20	04	29	47	36	27	9	13	2	93	1	37	5	—
21	Schweidnitz	21	59	21	27	20	92	22	26	21	95	21	60	16	97	16	59	16	22	14	90	14	40	13	90	22	50	24	50	46	50	6	34	3	87	1	75	5	75
22	Steinau	21	28	20	28	19	28	21	78	21	58	21	04	16	15	15	65	15	15	15	33	15	05	14	85	18	—	21	—	22	50	4	58	3	28	2	78	4	65
23	Strehlen	20	73	20	14	19	37	22	16	21	60	21	07	16	76	16	05	15	38	15	37	14	94	14	50	22	—	21	72	42	61	5	60	3	65	2	—	5	88
24	Striegau	22	—	21	20	20	40	22	10	21	30	20	50	17	30	16	50	15	70	16	20	15	40	14	60	23	—	27	—	55	—	6	30	3	50	3	—	5	40
25	Trachenberg	21	50	21	30	21	10	21	18	20	98	20	78	15	40	15	20	15	—	14	60	14	40	14	20	18	25	36	—	45	—	4	—	3	30	3	10	3	40
26	Trebnitz	21	22	19	70	17	75	21	45	20	60	19	87	16	25	15	25	14	25	14	85	14	29	13	47	19	—	19	—	22	—	4	60	2	62	2	12	4	50
27	Waldenburg	22	69	21	69	20	81	24	35	23	60	22	70	18	75	17	75	16	75	15	75	14	75	13	75	23	50	29	50	29	50	6	75	4	—	3	50	5	40
28	Wartenberg	21	56	20	76	19	69	20	97	20	45	19	69	15	56	15	14	14	59	14	06	13	52	13	14	24	25	24	25	—	—	3	54	2	20	—	—	3	78
29	Winzig	22	10	21	34	18	81	21	66	20	99	20	15	16	63	15	69	14	45	15	85	15	11	14	34	19	—	—	—	—	—	3	50	1	70	1	38	2	70
30	Wohlau	21	82	20	82	19	86	21	22	20	64	19	77	16	34	15	50	14	50	15	44	14	46	13	46	21	05	30	—	62	50	5	70	4	01	1	98	6	—
	Durchschnittspreis	21	77	20	93	19	78	21	89	21	33	20	66	16	78	16	10	15	37	15	13	14	60	14	03	21	06	25	89	41	34	5	38	3	16	2	25	5	07

*) Gerstenmehl 28 Pf., Buchweizengries 60 Pf., Roggenbrot 30 Pf., Rindernierentalg 1 M. 20 Pf. 1 Klgr. — Milch 13 Pf., Weinessig 30 Pf. 1 Liter.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Fleisch: Rind- von der Keule	Fleisch: Rind- Bauchfleisch	Fleisch: Schweine-Fleisch	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Speck (geräuch.)	Eß-Butter	Eier.	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstenmehl: Graupe	Gerstenmehl: Grütze	Buchweizen-Grütze	Hirse	Reis	Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb (ungebr. Bohn.)	Speise-Salz	Schweineschmalz (hiesiges)	Roggenmehl (hausbacken)	Hirse (gemahlen reinpell.)	Hafergrütze	Brennöl	Rüböl
		Es kostet je 1 Kilogramm							60 Stck.																	
		in Mark und Pfennigen.																								1 Liter.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Bernstadt	1 —	1 —	1 20	— 90	1 —	2 —	2 —	3 20	34 30	35 60	— 40	60 2	40 3	60 20	1 40	29 40	60 30	09							
2	Breslau	1 17	1 08	1 27	1 17	1 14	1 90	2 29	3 23	40 40	42 34	48 36	50 2	80 3	60 20	1 25	30 36	48 65	10							
3	Brieg	— 90	— 90	1 08	— 75	— 95	2 20	1 93	3 45	40 40	30 25	60 30	50 2	80 3	60 20	1 60	34 —	80 40	10							
4	Frankenstein	1 —	— —	1 16	— 85	1 —	1 80	1 95	2 95	36 34	42 36	60 35	50 2	80 3	60 20	1 90	32 40	60 35	08							
5	Freiburg	1 —	1 —	1 30	— 90	1 —	2 —	2 04	3 20	36 36	60 50	60 50	52 2	60 3	40 20	1 80	34 50	58 30	07							
6	Glatz	1 —	— 95	1 15	— 75	1 —	1 70	1 85	3 50	36 36	45 40	50 25	40 2	70 3	50 20	1 80	34 50	60 40	08							
7	Guhrau	1 —	1 —	1 10	— 80	1 —	1 80	1 85	2 80	40 34	55 60	65 30	50 2	70 3	60 20	1 60	— 40	90 30	09							
8	Habelschwerdt	1 —	1 —	1 10	— 75	1 —	2 —	1 80	2 40	36 38	44 —	80 42	60 2	80 4	— 20	1 60	17 33	38 45	07							
9	Herrnstadt	1 —	1 —	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 —	40 34	36 60	60 40	60 3	— 3	60 20	1 60	34 20	80 30	08							
10	Militsch	— 90	— 90	1 20	— 80	— 90	1 20	2 20	2 90	36 30	34 44	65 52	60 2	80 3	20 20	2 —	29 —	88 40	10							
11	Münsterberg	1 05	1 —	1 20	— 85	1 —	2 —	1 91	3 —	36 36	46 30	66 30	60 2	80 3	60 20	2 —	32 36	60 45	08							
12	Namslau	— 95	— 95	1 15	— 75	— 95	1 95	2 10	3 30	36 34	40 32	60 40	50 2	80 3	40 20	1 60	20 15	70 40	09							
13	Neumarkt	1 —	1 —	1 20	— 80	1 —	2 —	2 10	2 40	40 30	50 70	50 50	70 2	40 2	80 20	1 60	28 35	70 40	08							
14	Neurode	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 36	34 32	60 —	40 60	2 50	3 60	19 1	60 34	— 50	30	07						
15	Nimptsch	1 —	1 —	1 15	— 95	— 95	1 97	2 10	2 72	38 36	32 32	60 40	60 3	— 3	60 20	2 —	34 30	60 54	08							
16	Oels	1 —	1 —	1 20	1 —	1 —	2 —	1 98	3 60	34 32	50 60	70 20	60 2	80 3	60 20	2 —	30 30	80 35	10							
17	Ohlau	1 10	1 —	1 25	— 95	1 15	2 20	2 —	3 28	34 36	60 40	70 26	60 2	80 3	60 20	2 —	34 40	70 30	08							
18	Prausnitz	1 05	— 97	1 25	— 75	— 98	2 05	2 05	2 59	36 32	40 38	60 36	60 2	80 3	60 20	1 60	36 40	60 32	10							
19	Reichenbach	1 10	1 —	1 20	— 90	1 —	1 80	1 70	2 80	36 36	45 40	60 40	65 2	80 3	80 20	1 60	32 —	80 50	10							
20	Reichenstein	— 89	— 89	1 19	— 69	— 99	1 99	2 11	2 86	34 36	50 30	60 35	60 3	40 4	— 20	1 59	34 35	30 50	07							
21	Schweidnitz	1 10	— 90	1 25	— 95	1 10	2 —	2 15	3 50	36 34	52 50	56 40	60 2	80 3	60 20	1 80	32 45	50 50	10							
22	Steinau	— 95	— 95	2 15	— 80	— 95	2 —	1 83	3 —	38 36	40 60	60 16	50 2	40 3	60 20	1 60	34 38	70 25	07							
23	Strehlen	1 10	1 —	1 10	— 80	1 30	2 —	1 92	3 14	36 38	63 43	65 30	60 2	80 3	60 20	1 90	36 40	80 60	08							
24	Striegau	1 —	1 —	1 20	— 90	1 —	2 —	2 05	3 18	34 38	40 32	50 28	60 2	60 3	60 20	2 —	36 40	60 25	07							
25	Trachenberg	— 90	— 90	1 20	— 80	— 90	2 —	1 95	2 45	32 32	40 40	70 16	50 2	40 3	60 20	1 60	30 40	70 40	08							
26	Trebnitz	— 95	— 95	1 15	— 85	— 90	2 10	2 02	3 10	36 32	40 40	60 40	50 2	80 3	60 20	1 40	30 40	60 25	10							
27	Waldenburg	— 95	— 95	1 15	— 85	1 15	2 —	2 21	3 50	36 36	60 60	60 40	60 2	50 3	60 20	1 60	32 50	80 40	08							
28	Wartenberg	1 —	— 90	1 10	— 65	— 95	2 —	1 90	2 65	32 30	40 50	60 26	50 3	— 3	60 20	2 —	— —	— —	—							
29	Winzig	1 —	1 —	1 15	— 80	1 —	2 —	1 80	2 90	36 32	30 30	80 18	50 3	— 3	60 20	1 60	32 36	80 40	08							
30	Wohlau	1 05	1 —	1 15	— 80	1 —	2 —	1 90	3 08	36 32	50 60	60 26	60 3	— 3	60 20	2 —	30 40	70 30	07							
	Durchschnittspreis	1 —	— 97	1 21	— 84	1 01	1 95	2 —	3 02	36 34	44 45	62 34	56 2	76 3	58 20	1 72	31 38	66 38	08							

Breslau, den 11. December 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage

zu № 51 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

105. Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig wird im Anschluß an die Konzessionen vom 11. April 1872, 8. Februar 1876 und 28. April 1877 der Geschäftsbetrieb in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande nach Maßgabe der nachstehenden revidirten Statuten und unter den bisherigen Bedingungen hierdurch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs weiter gestattet.

Berlin, den 1. Oktober 1880.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
gez.: Lucius.

Konzession. I. 11572.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag an den versicherten Feldfrüchten erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§ 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direktion festgesetzt werden.

§ 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, sowie zu Bestreitung der sämmtlichen Verwaltungskosten erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien, und falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden, sowie durch einen Verwaltungskostenbeitrag, aufgebracht.

§ 4. Die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen und des Verwaltungskostenbeitrages bestimmt der Verwaltungsrath auf Vorschlag der Direktion.

Alle diese Gelder fließen in die Gesellschaftskasse, aus welcher auch alle Ausgaben bestritten werden.

§ 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§ 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungsbedingungen enthalten sind.

§ 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§ 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichsanzeiger.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direktion.

A. Generalversammlung.

§ 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§ 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird alljährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März in Leipzig abgehalten.

§ 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direktion, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder, welche mit mindestens Drei Hundert Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert sind, unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§ 13. Die Direktion hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Die Bekanntmachung ist mindestens zwei mal in dem Gesellschaftsblatte zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie von einem oder mehreren Mitgliedern, welches oder welche bei der Gesellschaft mit mindestens Dreißig Tausend Mark versichert sind, schriftlich gestellt und wenigstens 8 Wochen vor der Generalversammlung bei der Direktion eingereicht worden sind.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens den ersten November einzureichen. Den Anträgen müssen Motive beigefügt sein.

§ 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direktion oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und der Tagesordnung, sowie die Art und Weise der Abstimmung.

Ueber die Verhandlung wird ein notarielles Protokoll, welches nur die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen wiedergegeben hat, aufgenommen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§ 15. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind nur diejenigen männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft berechtigt, welche bei derselben im laufenden Jahre Feldfrüchte versichert haben. Jede Versicherung bis zum Betrage von Zwei Tausend Mark giebt eine Stimme.

Je weitere volle Zwei Tausend Mark Versicherungssumme geben eine weitere Stimme. Mehr als dreißig Stimmen kann ein Mitglied der Gesellschaft nicht haben.

Den Generalagenten ist der Zutritt zu den Generalversammlungen gestattet, falls sie vorher von der Direktion eingeladen sind, doch haben sie — wenn sie nicht zugleich Mitglieder sind, — keine Stimme.

§ 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direktion nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder oder der Vertretung einer Anzahl von Stimmen nicht abhängig.

§ 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§ 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind:

1) der Geschäftsbericht,
2) der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4) die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5) die Auflösung der Gesellschaft,
6) die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direktion oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direktion zu führen haben,
7) die von dem Verwaltungsrathe, oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§ 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direktion auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§ 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§ 23. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Personen, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§ 24. Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt.

§ 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Vier Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Funktion entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens neun Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§ 27. Von und mit Ablauf jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden fünf Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer Vacanzen insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Ihre Funktion endigt mit der nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung stattfindenden neuen Wahl.

§ 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder die Direktion hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei mal zusammenzutreten.

§ 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder einen Beamten der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direktion vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§ 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1) die Wahl der Mitglieder der Direktion, sowie im Verein mit derselben die des Bevollmächtigten und des Kassirers vorzunehmen und deren Gehalte, sowie sonstigen Bezüge zu bestimmen,
2) das Kassenwesen zu rediviren und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3) die Versicherungsbedingungen im Verein mit der Direktion festzustellen,
4) die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direktion zu bestimmen,
5) die von der Direktion abzulegende Jahresrechnung und Bilanze zu prüfen,
6) die Beobachtung der Statuten seitens der Direktion zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direktion zu entscheiden,
7) zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vorzunehmen,
8) auf Antrag der Direktion Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen.

§ 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

§ 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direktion unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direktion zu bewenden.

§ 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den General-Versammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünfzehn Mark Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direktion und Bevollmächtigter.

§ 36. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern.

§ 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direktion ist die Betheiligung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich sechstausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 39. Ein Mitglied der Direktion, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion ohne Weiteres enthoben.

Dafern ein Mitglied der Direktion sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direktion durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Funktion entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direktion und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direktion, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung mindestens ein Mitglied der Direktion und acht Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§ 40. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus der Direktion aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vakanzen erfolgt die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 41. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§ 42. Die Namen der Mitglieder der Direktion und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 43. Die Direktion ist das Organ der Gesellschaft nach Außen und vertritt dieselbe aktiv und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen; insbesondere liegt ihr die Feststellung der Instruktionen für die Bezirksdeputirten, Taxatoren und Agenten ob.

§ 44. Die Direktion erhält für ihre Dienste eine, vom Verwaltungsrath mit ihr zu vereinbarende Remuneration, welche ohne Genehmigung der General-Versammlung die Summe von 8000 Mark nicht übersteigen darf.

§ 45. Die Direktion ernennt zu Besorgung der laufenden Geschäfte einen Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter.

Ihre Namen werden in dem Gesellschaftsblatte bekannt gemacht.

§ 46. Alle Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direktion abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Kassenwesen, Jahresrechnung, Bilanze, Reservefonds.

§ 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Kassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrathe im Verein mit der Direktion angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Kassirer allein.

§ 48. Die Gesellschaftskasse zerfällt in die Hauptkasse und die Handkasse des Kassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Kassirers und soll drei Viertheile der von demselben gestellten Kaution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptkasse sind unter den Vorsitzenden der Direktion, den Bevollmächtigten und den Kassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§ 49. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in sicheren Werthpapieren oder guten Hypotheken, möglichst bei Mitgliedern der Gesellschaft, anzulegen.

§ 50. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden durch die Direktion die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§ 51. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Aktiven und Passiven gezogen.

Sie wird der General-Versammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

§ 52. Von dem Ueberschusse, welchen der Jahresabschluß ergiebt, ist ein Betrag bis zu fünfundzwanzig Prozent der eingezahlten Prämien dem Reservefonds zu überweisen. Der Rest wird, dafern der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes beschließt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§ 53. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§ 54. Denselben werden außer den in § 52 erwähnten Zuschüssen folgende Einnahmen zugewiesen:

1) 1 pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein- für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.
2) Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenen Ordnungsstrafen.
3) Unerhobene Dividenden und Schadenvergütigungen nach Verlauf von drei Jahren.
4) Die Zinsen von den Kapitalien der Gesellschaftskasse und des Reservefonds.

§ 55. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrages. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direktion zu bestimmen.

§ 56. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Klasse (die einjährigen Versicherungen) auf die eingezahlte Mark Prämie fünf Pfennige kommen, so erhält die zweite Klasse (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise zehn Pfennige und die dritte Klasse (die sechsjährigen Versicherungen) zwanzig Pfennige.

§ 57. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von fünf Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Klassen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 58. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig mit wenigstens 300,000 Mark Versicherungssumme betheiligten Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von der Direktion sofort eine Generalversammlung innerhalb der nächsten drei Monate anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der gesammten, von allen Mitgliedern nach § 15 die Gesellschaft repräsentirenden Stimmen anwesend und zwei Drittheile für die Auflösung sind.

§ 59. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen eine Mehrheit von zwei Drittheilen derselben die Auflösung beschließen.

§ 60. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidationskommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 61. Diese Statuten treten von und mit Eintragung derselben in das Register der kompetenten Behörde in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung der gesammte Verwaltungsrath und von diesem die Direktion neu zu wählen.

Der Eintrag der Statuten in das Register des Königlich Sächs. Amtsgerichtes zu Leipzig ist unterm 12. Februar 1880 erfolgt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Landesgericht zu Breslau.

Richter:

Allerhöchst ernannt: die Gerichts-Assessoren Heyn, Christen und Fröhlich zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten zu Karlsruhe O.-S., Festenberg und resp. Kempen.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Göring zu Glogau als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Hirschberg, der Amtsrichter Bogatsch zu Namslau an das Amtsgericht zu Oppeln, der Amtsgerichtsrath Pniower an das Amtsgericht I zu Berlin, der Amtsgerichtsrath Milde zu Lublinitz an das Amtsgericht zu Glogau, der Amtsgerichtsrath Alker zu Neumarkt und der Landgerichtsrath Elsner zu Beuthen O.-S. als Amtsgerichtsräthe an das Amtsgericht zu Breslau, und die Amtsrichter Fliegel und Wendriner zu Myslowitz und Schaffeld zu Sommerfeld als Landrichter an das Landgericht zu Beuthen O.-S.

Ausgeschieden: die Amtsrichter Haber zu Striegau und Altmann zu Zabrze.

Rechtsanwälte:

Zugelassen: der Rechtsanwalt und Notar Zülzer in Sommerfeld bei dem Landgericht in Ratibor, der Gerichts-Assessor Glaser bei dem Landgericht hierselbst.

Gelöscht in der Rechtsanwaltliste: der Rechtsanwalt Norden zu Gleiwitz.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fischer hierselbst.

Gerichts-Assessoren:

Ernannt: die Referendare Golinsky, Stosiek, Bruno Hoffmann.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Wernich in den Bezirk des Kammer-Gerichts, der Gerichts-Assessor Schlawe aus demselben Departement in den diesseitigen Bezirk.

Referendare:

Ernannt: die Rechtskandidaten Skaletz, Pischgode, Wolf, Falkenhahn, Schröter, Roth, Keil, Schatz, Eiselt, Alexander Katz, v. Tiele-Winckler, von Jarotzki, Bielschowski.

Ausgeschieden: die Referendare Graf Henckel von Donnersmarck und Epner behufs Uebertritt in den Bezirk des Kammergerichts, Josef Müller in Folge seiner Bestätigung als Beigeordneter der Stadt Beuthen O.-S., Willimski.

Subalternbeamte.

Allerhöchst verliehen: dem Amtsgerichts-Sekretär, Rechnungsrath Gottwald zu Habelschwerdt bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Ernannt: zum etatsmäßigen Kalkulator: der frühere Kreis-Gerichts-Kalkulator Pleske zu Breslau bei dem Amtsgericht zu Breslau, zum Gerichtsschreiber: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Schönfeldt zu Oels bei dem Amtsgerichte zu Reichen-

kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von den vereinigten Sozialisten zu London im September 1880 herausgegebene, in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit" zu London erschienene Flugblatt: „An die deutschen Sozialisten", London, im September 1880, Expedient J. Nerve 22, Percy Street, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Trier, den 16. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 716, 717 und 722 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

712. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der Kreis-Synode hierselbst die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1881 zum Besten der kirchlichen Armenpflege eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen im Bereich der Diözese Breslau zu veranstalten. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit der Sammlung beauftragten Personen sich durch Vorzeigung der von dem Vorstande der Kreis-Synode ausgefertigten Legitimationen auszuweisen haben.

Breslau, den 11. Dezember 1880.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

723. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Klein-Kinder-Lehrerinnen-Seminars hierselbst die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1881 zum Besten dieser Anstalt eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei dem bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem gedachten Vorstande mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung einer bezüglichen Autorisation zu legitimiren.

Breslau, den 17. Dezember 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und Abtheilung des Innern.

720. Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der kathol. Pfarrgemeinde zu Friedeberg a. Q., Kreis Löwenberg, die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1881 zum Besten des Wiederaufbaues der abgebrannten Wirthschaftsgebäude bei dortiger Pfarrei eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den sämmtlichen katholischen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem gedachten Kirchenvorstande mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung einer bezüglichen Autorisation zu legitimiren.

Breslau, den 17. Dezember 1880.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

721. Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Greiffenberg, Kreis Löwenberg, die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1881 zum Besten des Umbaues des dortigen katholischen Pfarrhauses ꝛc. eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den sämmtlichen katholischen Haushaltungen der Provinz zu veranstalten.

Die von dem gedachten Vorstande mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung einer bezüglichen Autorisation zu legitimiren.

Breslau, den 17. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

715. Am 10. d. M. ist für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen von Stationen der Oberschlesischen Bahn nach der Schlesischen Gebirgsbahn in Wagenladungen von mindestens 10000 kg via Kosel (Kandrzin) Glatz ein Ausnahme-Tarif zur Einführung gelangt, welcher neue Tarifsätze für die Stationen der Strecke Dittersbach-Glatz sowie theilweise ermäßigte Frachtsätze für die Stationen der Strecke Altwasser-Hirschberg-Rabishau und Ruhbank-Liebau enthält. Durch denselben wird der für den obigen Verkehr via Frankenstein-Altwasser bestehende Tarif vom 1. November 1878 mit dem 15. Januar k. J., dem Tage des Ausscheidens der Frankensteiner Route, aufgehoben.

Druckexemplare desselben sind bei der Güterexpedition Altwasser und Güterkasse Görlitz zu haben.

Berlin, den 15. Dezember 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

719. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. Dezember 1875 heut stattgehabten Auslosung von Kreis-Obligationen des hiesigen Kreises 1. Emission sind die Appoints

Lit. A. Nr. 6 und 87	über je	1000 M.
Lit. B. Nr. 41, 132, 234 . . .	„ „	500 „
Lit. C. Nr. 35, 55, 157, 277, 290, 327, 512, 528	„ „	200 „
Lit. D. Nr. 16, 213, 251 . . .	„ „	100 „

gezogen worden.

Die betreffenden Obligationen werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1881 mit dem Bemerken gekündigt, daß von dem gedachten Termine ab die Verzinsung der gekündigten Obligationen aufhört. Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse.

Zugleich wird die am 19. Dezember 1878 ausgeloste und zur Einlösung am 1. Juli 1879 gekündigte Kreis-Obligation

Lit. B. Nr. 254 über 500 Mark

zur Einlösung wiederholt hierdurch aufgerufen.

Breslau, den 14. Dezember 1880.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau. v. Heydebrand.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungsgebäude.